



EversheimStuible Treuberater GmbH

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 30. September 2025
und Lagebericht

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG,
Friedrichshafen

Nr. 5834 vom 12.12.2025

Bestätigungsvermerk

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir am 12.12.2025 dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen, zum 30.09.2025 und dem als Anlage 4 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 30. September 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 30. September 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und

im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, den 12.12.2025



EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Schnäbele
Wirtschaftsprüfer

ppa. Rötzer
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1

Bilanz der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen zum 30. September 2025

Anlage 1

Aktivseite

	30.09.2025		Vorjahr	
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>				
1. Software	0,00		6.667	
2. Nutzungsrechte	0,00	0,00	500	7.167
I. <u>Sachanlagen</u>				
1. Bauten auf fremden Grundstücken	0,00		0	
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.370.044,00		1.978.952	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.995,00		2.471	
4. geleistete Anzahlungen u. Anlagen im Bau	0,00	1.372.039,00	0	1.981.423
II. <u>Finanzanlagen</u>				
1. Beteiligungen	3.366,00		3.018	
Anlagevermögen		1.375.405,00		1.991.608
B. Umlaufvermögen				
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	69.229,58		56.807	
2. Forderungen gegen Gesellschafter	7.081,35		7.992	
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	386.833,09		414.541	
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.518.417,84	2.981.561,86	857.390	1.336.730
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		11.753.355,77	11.173.373	
Umlaufvermögen		14.734.917,63		12.510.103
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		61.075,72	41.556	
		16.171.398,35		14.543.267

Passivseite

	30.09.2025		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. <u>Feste Kapitalanteile der Kommanditisten</u>	1.278.400,00		1.278.400
II. <u>Rücklagen</u>	10.348.524,79		9.381.842
III. <u>Jahresüberschuss / (Jahresfehlbetrag)</u>	(997.230,55)	10.629.694,24	1.027.646
B. <u>Rückstellungen</u>			
1. Steuerrückstellungen	0,00		45.694
2. Sonstige Rückstellungen	3.736.957,77	3.736.957,77	270.526
C. <u>Verbindlichkeiten</u>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	936.833,10		548.592
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1.364,41		1.360
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	106.134,23		63.744
4. Sonstige Verbindlichkeiten	726.010,35		1.914.228
davon aus Steuern:	0,00 €		
Vorjahr:	0,00 €		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	0,00 €		
Vorjahr:	0,00 €		
Verbindlichkeiten		1.770.342,09	2.527.924
D. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		34.404,25	11.235
		16.171.398,35	14.543.267

Anlage 2

Anlage 2

**Gewinn- und Verlustrechnung
der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen
für das Geschäftsjahr 2024/2025 (01.10. bis 30.09.)**

	2024/2025		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	14.695.732,50		11.761.525
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>211.977,86</u>	14.907.710,36	975.128
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	768.700,50	-	918.168
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>12.192.333,22</u>	- 12.961.033,72	- <u>9.455.117</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	20.082,11	-	2.754
b) Soziale Abgaben	<u>5.332,06</u>	- 25.414,17	- <u>794</u>
5. Abschreibungen auf Sachanlagen		- 616.551,00	- 299.331
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		- <u>2.501.358,23</u>	- 1.309.640
7. Zwischenergebnis		- 1.196.646,76	750.849
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	231.460,05		364.860
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- <u>579,42</u>	<u>230.880,63</u>	- <u>279</u>
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 6.944,00	- 65.554
11. Ergebnis nach Steuern		- 972.710,13	1.049.877
12. Sonstige Steuern		- <u>24.520,42</u>	- <u>22.230</u>
13. Jahresüberschuss / (-) Jahresfehlbetrag		- 997.230,55	1.027.646

**Anhang für das Geschäftsjahr 2024/2025
(01.10.2024 – 30.09.2025)**

I. Allgemeine Angaben

Die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Friedrichshafen und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nummer HRA 631142 eingetragen.

II. Angaben zur Form und Darstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Der Jahresabschluss wurde gemäß den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) erstellt. Es wurden insbesondere die §§ 264a bis 264c HGB sowie § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags beachtet. Die Regelungen für große Kapitalgesellschaften gemäß dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden entsprechend Anwendung.

Komplementärin der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG ist die Bodensee-Oberschwaben-Bahn Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Friedrichshafen, ausgestattet mit einem Stammkapital in Höhe von 30.000 EUR.

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde um die Position „Zwischenergebnis“ gemäß § 265 Abs. 5 HGB ergänzt.

Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 1. Oktober 2024 bis zum 30. September 2025.

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagespiegel dargestellt (Anlage zum Anhang).

Der Jahresabschluss wurde unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern) gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB erstellt.

Im Geschäftsjahr wurde eine Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung dergestalt vorgenommen, dass die sonstigen betrieblichen Erträge neu mit 975.128 EUR (vormals: 1.068.530 EUR) und die Steuern vom Einkommen und Ertrag neu mit 65.554 EUR (vormals: 158.956 EUR) ausgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um eine nachträglich erkannte notwendige Umgliederung zwischen den beiden Posten, welche sich gegenseitig aufhebt und daher keine Auswirkung auf die Höhe des Jahresüberschusses für das vorangegangene Geschäftsjahr hat.

III. Erläuterungen zu den Posten von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung bezüglich Ausweis, Bilanzierung und Bewertung

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die bislang als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co.KG an das Land Baden-Württemberg für erhaltene Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2023 und 2024 in Höhe von 1.109 TEUR wurden in eine Rückstellung umgegliedert.

1. Bilanz

Aktivseite

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen sind zu Anschaffungskosten, abzüglich der gemäß § 253 Abs. 3 HGB erforderlichen planmäßigen Abschreibungen sowie abzüglich verrechneter Investitionszuschüsse, bewertet. Die Anschaffungskosten umfassen die Netto-Rechnungsbeträge abzüglich gewährter Skonti und Rabatte.

Den planmäßigen Abschreibungen liegen die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern zugrunde, wobei die Abschreibung nach der linearen Methode erfolgt. Aufgrund der voraussichtlichen Beendigung des Geschäftsbetriebs zum 13.12.2027/31.12.2027 wurden die Nutzungsdauern entsprechend angepasst.

Von der Möglichkeit der Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 250 EUR und 1.000 EUR (netto) wurde im Berichtsjahr soweit möglich Gebrauch gemacht.

Beteiligungen

Die Beteiligungen an der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo) in Höhe von 3,19 % sowie an der Baden-Württemberg-Tarif GmbH in Höhe von 5,66 % sind mit den Anschaffungskosten angesetzt.

Im Geschäftsjahr erfolgte ein weiterer Erwerb von Anteilen an der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo). Die Beteiligungsquote blieb aufgrund einer Kapitalanpassung unverändert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Gesellschafter sowie die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten bewertet.

- **Forderungen gegen Gesellschafter:**

Diese belaufen sich auf insgesamt 7 TEUR. Darin enthalten sind Zuschüsse für die Schülermonatskarten der Monate Juli und September 2025, die von den Landratsämtern Bodenseekreis und Ravensburg gewährt wurden.

- **Sonstige Vermögensgegenstände:**

Die sonstigen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen:

- Forderungen gegen das Finanzamt Friedrichshafen aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen für August und September 2025 in Höhe von 680 TEUR
- Forderungen an die Stadt Friedrichshafen für die Gewerbesteuer 2024 und 2025 in Höhe von 254 TEUR
- Forderungen gegen das Land Baden-Württemberg (Ministerium für Verkehr)
 - Finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets: 1.172 TEUR
 - Erstattungen von Fahrgeldausfällen aus der unentgeltlichen Beförderung schwerbehinderter Menschen: 94 TEUR
 - Rückzahlung Betriebskostenzuschuss Netz 33: 13 TEUR
- Forderungen gegen DB InfraGo AG und VVDE Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen VVaG aus einem Vergleichsbeschluss über Schadensersatzleistungen aufgrund einer Entgleisung in Höhe von 193 TEUR

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben, wie im Vorjahr, eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten

Die Kassenbestände sowie Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nennwerten angesetzt.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst im Wesentlichen im Voraus geleistete Zahlungen, insbesondere:

- Die Aufwandspauschale für die Betriebsführung im Schienenpersonennahverkehr an die DB Regio AG
- Sonstige Beiträge, die periodenbezogenen Aufwand des folgenden Geschäftsjahres darstellen.

Passivseite

Kommanditkapital

Das Kommanditkapital ist vollständig eingezahlt. Es entspricht dem im Handelsregister eingetragenen Haftkapital und ist zum Nennwert bilanziert.

Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2023/2024 in Höhe von 1.027.646,46 EUR wurde gemäß dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 07. April 2025 vollständig den Rücklagen zugeführt.

Die anrechenbare Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag auf Zinserträge in Höhe von 60.963,61 EUR wurden im Geschäftsjahr 2024/2025 gewinnneutral direkt der Kapitalrücklage zugeführt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen, die auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung bewertet wurden.

Die wesentlichen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Umgliederung: Die bislang als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesene Rückzahlungsverpflichtung an das Land Baden-Württemberg für erhaltene Betriebskostenzuschüsse der Jahre 2023 und 2024 in Höhe von 1.109 TEUR wurde in die sonstigen Rückstellungen umgegliedert.
- Ausgleichszahlungen: Rückstellung für Ausgleichszahlungen an das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Deutschland-Tickets in Höhe von 1.245 TEUR
- Unterlassene Instandhaltung: Rückstellung für die Hauptuntersuchung der Triebwagen in Höhe von 500 TEUR
- Vertriebsprovisionen: Rückstellung für ausstehende Vertriebsprovisionen in Höhe von 166 TEUR
- Ausstehende Rechnungen Instandhaltungskosten: Rückstellung in Höhe von 303 TEUR
- Miet- und Energiekosten: Rückstellung für Mietfahrzeuge in Höhe von 200 TEUR
- Rechtsstreitigkeiten: Rückstellungen für Anwaltskosten im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten gegenüber der DB Station & Service AG in Höhe von 65 TEUR
- Ausstehende Rechnungen: Rückstellungen in Höhe von 148 TEUR

Darlehen

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden keine neuen Darlehen aufgenommen.

Latente Steuern

Da keine wesentlichen Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz bestehen, entfällt die Notwendigkeit zur Bildung latenter Steuern.

Verbindlichkeitspiegel

Für die zu den Rückzahlungsbeträgen angesetzten Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten (Vorjahreswerte in Klammern):

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis ein Jahr	über ein Jahr und bis 5 Jahren	über fünf Jahre
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	937	937	0	0
(Vorjahr)	(549)	(549)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1	1	0	0
(Vorjahr)	(1)	(1)	(0)	(0)
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	106	106	0	0
(Vorjahr)	(64)	(64)	(0)	(0)
Sonstige Verbindlichkeiten	726	726	0	0
(Vorjahr)	(1.914)	(1.914)	(0)	(0)
Gesamt	1.770	1.770	0	0
(Vorjahr)	(2.528)	(2.528)	(0)	(0)

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten umfasst im Geschäftsjahr vereinnahmte Zahlungen, die als zeitraumbezogener Ertrag dem folgenden Geschäftsjahr zuzuordnen sind. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Ausgleichsleistungen im Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) des Landes Baden-Württemberg von 21 TEUR
- Betriebskostenzuschüsse der Städte und Gemeinden von 14 TEUR

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen:

• Fahrgeldeinnahmen und Sonstige	4.163 TEUR	(Vj 2.875 TEUR)
• Betriebskostenzuschüsse des Landes	8.439 TEUR	(Vj 7.962 TEUR)
• Betriebskostenzuschüsse der Nordgemeinden und der Stadt Friedrichshafen	363 TEUR	(Vj 373 TEUR)
• Tarifliche Zuschüsse Landkreise Bodenseekreis und Ravensburg	8 TEUR	(Vj 9 TEUR)
• Erstattungen gemäß § 148 SGB IX	77 TEUR	(Vj 92 TEUR)
• Periodenfremde Umsatzerlöse	1.639 TEUR	(Vj 417 TEUR)
• Erträge aus Provisionen	7 TEUR	(Vj 34 TEUR)

Die **periodenfremden Umsatzerlöse** resultieren im Wesentlichen aus einer Anpassung des finanziellen Nachteilsausgleichs im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets (879 TEUR), der Weiterberechnung der Leistungen mit dem Stadtverkehr Friedrichshafen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus für den Verkauf des Deutschlandtickets (498 TEUR) sowie die Jahreseinnahmenabrechnung (146 TEUR) und die Zuwendungen für das Deutschlandticket JugendBW (77 TEUR) des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** setzen sich im Wesentlichen aus der Vergleichszahlung der DB InfraGO AG gemäß dem Beschluss des Landgericht Ravensburg zur Beilegung eines Rechtsstreites (92 TEUR) sowie die Schadensersatzleistungen der VVDE Versicherungsverband Deutscher Eisenbahnen VVaG (96 TEUR) zusammen.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten vor allem die Kosten der kaufmännischen Betriebsführung (579 TEUR), Rechts- und Beratungskosten (138 TEUR) sowie Aufwendungen für Versicherungen (129 TEUR).

Die **periodenfremden Aufwendungen** betreffen im Wesentlichen die Ausgleichszahlungen an das Land Baden-Württemberg im Rahmen des Deutschland-Tickets (1.245 TEUR) sowie Aufwendungen für noch ausstehende Provisionsberechnungen gegenüber der DB Vertrieb GmbH (158 TEUR).

IV. Angaben zum Jahresergebnis

Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2024/2025 soll gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung auf neue Rechnung vorgetragen werden.

V. Ergänzende Angaben

1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Verträge	Restlaufzeit		
	bis ein Jahr	über ein Jahr und bis fünf Jahren	über fünf Jahren
	TEUR	TEUR	TEUR
technische Betriebsführung	1.926	481	0
kaufmännische Betriebsführung	31	62	0
Miete Triebwagen	108	0	0
Instandhaltung geplant	2.123	534	0
DB Regio AG - Vertrieb	22	60	1
DB Vertrieb - Fahrkarten	12	37	12
DB Vertrieb – VDL-Vertrag Netz33	216	222	0
Summe	4.438	1.396	13

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 5.847 TEUR. Berechnet wurde jeweils auf Basis der vertraglich festgelegten Mindestabnahme bis zum frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt.

2. Konzernverhältnis

Die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG wird als assoziiertes Unternehmen in den Konzernabschluss der Technischen Werke Friedrichshafen GmbH, Friedrichshafen, einbezogen. Die Technischen Werke Friedrichshafen GmbH stellt sowohl den kleinsten als auch den größten Konsolidierungskreis dar. Der Konzernabschluss wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

3. Aufwendungen für die Organmitglieder

Die Geschäftsführerin der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG ist die Komplementärin, die Bodensee-Oberschwaben-Bahn VerwaltungsGmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführerin, Frau Magdalena Linnig. Frau Linnig ist im Hauptberuf Bereichsleiterin Mobilität bei der Stadtwerk am See GmbH & Co. KG in Überlingen (seit dem 01.01.2024). Im Geschäftsjahr sind keine Auslagenersatzforderungen für die Komplementärin angefallen, da die Geschäftsführerin einen Anstellungsvertrag mit der Kommanditgesellschaft abgeschlossen hat.

4. Mitarbeiter

Neben der Geschäftsführerin war Herr Jan Litke als Prokurist tätig. Die für die Abwicklung des operativen Geschäfts erforderlichen Leistungen werden von den Betriebsführern auf Grundlage von Betriebsführungsverträgen gegen Entgelt erbracht. Herr Jan Litke hat seine Tätigkeit als Prokurist beendet und ist aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Das Unternehmen verfügt seit Mai 2025 über eigenes Personal in Form eines regulären Triebfahrzeugführers. Zu September 2025 wurde das Anstellungsverhältnis des Triebfahrzeugführers jedoch auf die Stadtwerk am See GmbH & Co. KG übertragen und wird fortan über die Leistungsscheine an die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG verrechnet.

5. Weitere Angaben

Die Honorare des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024/2025 setzen sich wie folgt zusammen:

- Abschlussprüfungsleistungen: ca. 5 TEUR
- Andere Bestätigungsleistungen: ca. 10 TEUR

6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Schluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben.

Friedrichshafen, 12. Dezember 2025

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG



Magdalena Linnig
Geschäftsführerin der Bodensee-Oberschwaben-Bahn VerwaltungsGmbH

Anlage 3/Seite 8

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024/2025 (01.10.2024 bis 30.09.2025)

Anlagevermögen
(Anlagegitter)

Anlage zum Anhang

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Bilanzposten	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwerte	
	01.10.2024	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen +/-€	30.09.2025	01.10.2024	Zugänge	Abgänge	Umbu- chungen +/- €	Zuschüsse kumuliert €	30.09.2025	30.09.2025	30.09.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Software und Nutzungsrechte	306.111,14	0,00	0,00	0,00	306.111,14	298.944,14	7.167,00	0,00	0,00	0,00	306.111,14	0,00	7.167,00
Summe I	306.111,14	0,00	0,00	0,00	306.111,14	298.944,14	7.167,00	0,00	0,00	0,00	306.111,14	0,00	7.167,00
II. Sachanlagen													
1. Bauten auf fremden Grundstücken	91,02	0,00	0,00	0,00	91,02	91,02	0,00	0,00	0,00	0,00	91,02	0,00	0,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	2.729.589,00	0,00	0,00	0,00	2.729.589,00	750.637,00	608.908,00	0,00	0,00	0,00	1.359.545,00	1.370.044,00	1.978.952,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.109.616,15	0,00	0,00	0,00	1.109.616,15	1.107.145,15	476,00	0,00	0,00	0,00	1.107.621,15	1.995,00	2.471,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe II	3.839.296,17	0,00	0,00	0,00	3.839.296,17	1.857.873,17	609.384,00	0,00	0,00	0,00	2.467.257,17	1.372.039,00	1.981.423,00
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	3.018,00	348,00	0,00	0,00	3.366,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.366,00	3.018,00
Summe III	3.018,00	348,00	0,00	0,00	3.366,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.366,00	3.018,00
Summe I + II + III	4.148.425,31	348,00	0,00	0,00	4.148.773,31	2.156.817,31	616.551,00	0,00	0,00	0,00	2.773.368,31	1.375.405,00	1.991.608,00

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG, Friedrichshafen

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/25

Inhaltsverzeichnis Lagebericht

1. Grundlagen des Unternehmens	2
1.1 Geschäftsmodell	2
1.1 Ziele und Strategien	2
1.2 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren	3
2. Wirtschaftsbericht	3
1.3 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	3
1.4 Geschäftsverlauf	3
2.3 Wirtschaftliche Entwicklung	5
2.3.1 Ertragslage	6
2.3.2 Vermögens- und Finanzlage	6
3. Personalbericht	7
4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht	8
4.1 Prognosebericht	8
4.3 Risikobericht	9
4.3 Chancenbericht	9

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Geschäftsmodell

Gesellschafter der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG wie auch der als Komplementärin fungierenden Bodensee-Oberschwaben-Bahn VerwaltungsGmbH verfügen über folgende Anteile:

- Technische Werke Friedrichshafen GmbH mit 27,5 %
- Stadt Ravensburg – Ravensburger Versorgungs- und Verkehrsbetriebe mit 25,0 %
- Landkreis Bodenseekreis mit 20,0%
- Landkreis Ravensburg mit 17,5 %
- Gemeinde Meckenbeuren mit 10,0 %.

Gesellschaftszweck der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG ist die Durchführung von öffentlichem Personennahverkehr, insbesondere Schienenpersonennahverkehr.

1.1 Ziele und Strategien

Da die Gesellschaft über kein eigenes Personal verfügt, werden die für die Betriebsdurchführung erforderlichen Dienstleistungen im Rahmen von Betriebsführungsverträgen erbracht. Für die kaufmännische und verkehrswirtschaftliche Betriebsführung sowie die technische und kassenmäßige Betreuung der BOB-eigenen Fahrscheinautomaten ist das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG zuständig. Die Gestellung der Triebfahrzeugführer und die technische Betriebsführung (Einsatz, Wartung und Instandhaltung der Triebwagen) wird seit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2021 ausschließlich von der DB Regio AG erbracht.

Die Gesellschaft hat ihren Betrieb zwischen Friedrichshafen und Ravensburg im Jahr 1993 mit zunächst zwei eigenen Triebwagen aufgenommen. Seit 1997 wurde die Strecke bis nach Aulendorf im Norden und zum Friedrichshafener Hafenbahnhof im Süden mit weiteren Triebfahrzeugen erweitert.

Das Geschäftsmodell der Bodensee-Oberschwaben-Bahn erweist sich weiterhin als stabil.

Die Fahrgastzählungen im Juni (4.613) und September (4.379) liegen jeweils deutlich über dem Vorjahresniveau (3.509 +31% / 3.872 +13%). Dennoch ist weiterhin der Effekt durch die Steigerung der Zuverlässigkeit auf den Expresslinien der Südbahn zu vermerken, auch wenn dieser deutlich abgemildert werden konnte.

Für das nächste Geschäftsjahr 2025/2026 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 791 TEUR erwartet. Ab 2026/2027 wird wieder mit Jahresüberschüssen gerechnet. Das aktuelle Jahresergebnis ist im Planungszeitraum maßgeblich durch die turnusmäßigen Hauptuntersuchungen und Rückstellungen aus den Billigkeitsleistungen zum Deutschlandticket beeinflusst.

1.2 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die interne Unternehmenssteuerung erfolgt nach dem Jahresüberschuss, den Umsatzerlösen, dem Kostendeckungsgrad und Kennziffern der Betriebsstabilität (Ausfälle). Die Fahrgelderlöse liegen über dem Vorjahr und Planwert.

Der für das Geschäftsjahr 2024/25 erreichte Jahresfehlbetrag in Höhe von -997 TEUR liegt damit 205 TEUR unter dem Planwert (-791 TEUR). Der Kostendeckungsgrad liegt bei 94%.

Im zurückliegenden Geschäftsjahr erfolgten die Hauptuntersuchungen der Triebwagen, die in regelmäßigen Abständen verpflichtend durchzuführen sind. Hierfür wurden in 2024/25 rund 1,5 Mio. EUR als Aufwand verbucht.

2. Wirtschaftsbericht

1.3 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Lage im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) in Deutschland im Jahr 2025 ist von einer Mischung aus positiven Entwicklungen und strukturellen Herausforderungen geprägt.

Die Verkehrsleistung im SPNV ist im Vergleich zum Vorjahr um durchschnittlich 5% gestiegen. Und auch die weiterhin hohe Beliebtheit des Deutschlandtickets wirkt sich positiv auf die Entwicklungen aus.

Demgegenüber stehen jedoch Unsicherheiten zu den steigenden Infrastrukturkosten. Die Finanzierung des Deutschlandtickets bis 2030 ist durch eine Einigung zwischen Bundestag und Bundesrat gesichert. Der Bund und die Länder werden jeweils 1,5 Milliarden EUR jährlich bezahlen. Ab dem kommenden Jahr wird das Deutschlandticket 63 € im Monat kosten. Diese Erhöhung sichert die Finanzierung für die öffentliche Mobilität und entlastet Verkehrsunternehmen.

1.4 Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2024/25 ist für die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG insgesamt als normales Jahr einzuordnen. Die Fahrgastzahlen sind gegenüber dem Vorjahr wieder leicht angestiegen. Das Deutschlandticket hat bis dato leider keinen nachweisbaren, signifikanten Einfluss auf die Fahrgastzahlen der BOB gehabt.

Der hiermit einhergehende Einnahmeverlust wird durch Unterstützungszahlungen seitens des Landes und des Bundes gemindert. So wird die BOB, Zahlungen für Einnahmeausfälle durch das „Deutschlandticket“ weiterhin erhalten.

Die DB InfraGo AG hatte bereits angekündigt, im Frühjahr/Sommer 2026 in der Region massiv die Infrastruktur zu sanieren. Von März bis Juni 2026 wird die Südbahn voll gesperrt sein, um diverse Instandhaltungsthemen anzugehen. U.a. werden in dieser Zeit die Wallstraßenbrücke in Ulm und die Werkstatt in Ulm umgebaut sowie Bahnsteigarbeiten in Aulendorf vorgenommen. Die BOB erarbeitet

Anlage 4

derzeit ein Konzept für den Schienenersatzverkehr und führt hierzu Verhandlungsgespräche mit der NVBW, um eine Finanzierung der voraussichtlichen Mehrkosten sowie der zu erwartenden Erlösausfälle sicherzustellen.

Die NVBW hat den Vertrieb zum Fahrplanwechsel Dezember 2025 im Bereich Südost Baden-Württemberg neu organisiert. Als Gewinner der landesweiten Ausschreibung wird zukünftig die transdev GmbH (transdev) mit Vertrieb und Neuorganisation des Verkaufs beauftragt in Zusammenspiel mit DB Regio als Vertriebs -Eisenbahnverkehrsunternehmen. Im Geschäftsjahr 2024/2025 hat transdev bereits damit begonnen, die vorhandenen Fahrscheinautomaten der BOB durch Automaten von bwegt auszutauschen. Die Vertriebsorganisation „Direktverkauf“ durch die BOB und die vertragliche Bindung zur DB Vertrieb AG entfällt daher zukünftig.

Die BOB hat erfolgreich eine einheitliche nationale Sicherheitsbescheinigung von der Eisenbahngesellschaft der Europäischen Union (ERA) erhalten. Der geplante Betriebsstart unter eigener Sicherheitsbescheinigung wird jedoch aufgrund der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft vorerst auf unbestimmte Zeit verschoben.

Nennenswerte Investitionen wurden im vergangenen Geschäftsjahr nicht getätigt.

Die BOB hat ein Ersatzfahrzeug der gleichen Baureihe 426 angemietet, um den temporären Instandhaltungsbedarf (Hauptuntersuchungen & Fußbodensanierung) bis maximal 2026 entgegenzuwirken.

Ein neuer Prüfdienst konnte durch eine europaweite Ausschreibung gefunden werden. Er wurde ab dem 01.12.2024 tätig und sorgt für eine bessere und sichere Begleitung in der BOB.

Die Service- und Qualitätsleistungen konnten weiter zentriert werden, sodass die Firma DENZA seit 01.09.2024 die Außenreinigung und Graffiti-Entfernung in Friedrichshafen vornimmt.

Die BOB ist Vollmitglied im Verkehrs- und Tarifverbund „bodo“, der die Landkreise Ravensburg, Bodenseekreis und Lindau umfasst. Die Tarife wurden zum 01.08.2025 um durchschnittlich 5,2 % erhöht, um die Kostenentwicklung bei den Verkehrsunternehmen entsprechend im Tarif zu berücksichtigen.

Im kommenden Geschäftsjahr gilt im Tarif-Verbund bodo eine neue Einnahmenaufteilung, die nachfrageorientiert gestaltet wird. Die eindeutige Auswirkung ist noch nicht zu beziffern, jedoch laut den ersten Prognosen rechnen wir mit einer konstanten Entwicklung der Erlöse.

Die erhofften Fahrgastzuwächse 2024/25 durch das Deutschlandticket sind nicht erfolgt. Der Vergleich der Sommermonate nach der Elektrifizierung Ende 2021 ergibt folgendes Bild: 4824 Fahrgäste (2022), 4529 Fahrgäste (2023), 3509 Fahrgäste (2024), 4613 Fahrgäste (2025).

Die Betriebsführung kann im laufenden Geschäftsjahr insgesamt als gut eingestuft werden. Das vertragliche Fahrleistungsvolumen lag ungefähr auf dem Vorjahreswert, da keine Änderungen vorgenommen wurden. Der Ausfall der Fahrzeuge und damit die reduzierte Zugkapazität konnten weiter verringert werden.

Fahrzeugausfallkilometer:

(2022 Ø 21.945 Fkm; 2023 Ø 12.928 Fkm; 2024 Ø 4.323 Fkm; 2025 Ø 3.835 Fkm)

Anlage 4

Die monatliche Pünktlichkeitsquote konnte weiter stabilisiert werden. Die indirekten Betroffenheiten durch andere Verkehrsunternehmen und Infrastrukturmängel haben im gleichen Zeitraum zugenommen. Wir rechnen im kommenden Geschäftsjahr mit einer weiteren Zunahme der Auswirkungen aufgrund der Infrastrukturmängel bzw. durch notwendige Baumaßnahmen.

2.3 Wirtschaftliche Entwicklung

Bei den folgenden Positionen gab es im Geschäftsjahr signifikante Abweichungen zum Wirtschaftsplan:

- Die Fahrgelderlöse (4.169 TEUR) fielen höher aus als geplant (3.582 TEUR). Grund hierfür sind vor allem Einzahlungen aus dem Rettungsschirm D-Ticket in Höhe von 1.106 TEUR. Hier ist zu ergänzen, dass von einer Überzahlung aus den Leistungen Rettungsschirm D-Ticket ausgegangen wird, sodass hierzu eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss gebildet wurde.
- Die Betriebskostenzuschüsse Land (8.439 TEUR) fielen aufgrund einer vorsichtigen Planung bzw. einer höheren Erfüllung von Zielvorgaben um 143 TEUR höher aus als geplant (8.296 TEUR).
- Die technische Betriebsführung (7.669 TEUR) liegt 1.594 TEUR über dem Planwert (6.075 TEUR). Grund hierfür war vor allem die Vorbereitung mit DB Regio auf die Strategie zu dem geplanten Start der Übergabe der Sicherheitsbescheinigung (Übergang Betriebsverantwortung) an BOB, aber auch Anpassungen im Rahmen des preisdynamisierten Vertrags (insg. + 460 TEUR) sowie ungeplante Reparaturen, die im Nachgang zu den Hauptuntersuchungen anstanden (+ 670 TEUR).
- Die Hauptuntersuchungen der Triebwagen liegen um 500 TEUR über dem Planwert, da für die beiden in 11/2025 und 12/2025 durchgeführten HUs eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung im Geschäftsjahr gebildet wurde.
- Der Energieaufwand, der aufgrund der Energiekrise im vergangenen Jahr schwer planbar war, betrug 765 TEUR und liegt somit 243 TEUR unter dem Planwert (1.009 TEUR).
- Die Kosten der Verkaufsorganisation (237 TEUR) fielen aufgrund einer Veränderung der Abrechnungslogik an die BOB um 212 TEUR geringer aus als geplant (449 TEUR).
- Im Geschäftsjahr kam es zu einer Rückabwicklung des zugrundeliegenden Vertrags mit der DB-Vertrieb. Durch diese notwendige Rückabwicklung der vertraglichen Grundlage mit der DB Vertrieb GmbH, wurden deutlich höhere Provisionen vereinbart, die von geplanten 16 TEUR auf 221 TEUR angestiegen sind.
- Der periodenfremde Ertrag (1.660 TEUR) bildet sich hauptsächlich aus periodenfremden Einzahlungen von Billigkeitsleistungen zum Deutschlandticket (879 TEUR) sowie aus Einnahmen D-Ticketverkäufen über die in 2024 betriebene App (498 TEUR) und Jahreseinnahmenabrechnungen des Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH (bodo) (146 TEUR). Er liegt über Plan, da derartige Zahlungen/Korrekturen in der Wirtschaftsplanung keine Berücksichtigung fanden.
- Der periodenfremde Aufwand (1.414 TEUR) beinhaltet wesentlich Aufwendungen zur Rückstellungsbildung Deutschlandticket in Höhe von 1,2 Mio. EUR.

Anlage 4

2.3.1 Ertragslage

Die Gesellschaft verfügt gegenwärtig aufgrund der zurückliegenden positiven Ergebnisentwicklung über ausreichende Finanzmittel, die es ihr ermöglichen, ihre Aufwendungen zu finanzieren. Das Wirtschaftsjahr schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -997 TEUR ab.

Ergebnisrechnung	Ist 2023/24 EUR	Plan 2024/25 TEUR	Ist 2024/25 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024/25 TEUR
Umsatzerlöse	11.310	12.330	13.063	733
Aufwand für Mat. und bez. Leistungen	10.373	11.844	12.961	1.117
Rohertrag	936	486	102	-384
Sonstige betriebliche Erträge	55	43	185	142
Personalaufwand	4	0	25	25
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.037	1.070	1.087	17
Sonstige Steuern	22	27	25	-3
EBITDA	-72	-569	-851	-282
Abschreibungen	299	293	617	324
EBIT	-371	-862	-1.467	-606
Ergebnis aus Bet. / Verb. Unternehmen	0	103		-103
EBIT inkl. Beteiligungen	-371	-965	-1.467	-503
Zinsergebnis	365	233	231	-2
Periodenfremdes Ergebnis	1.100	0	246	246
EBT	1.093	-731	-990	-259
Steuern vom Einkommen und Ertrag	66	61	7	-54
Überschuss/Fehlbetrag	1.028	-792	-997	-205

2.3.2 Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage war im Geschäftsjahr 2024/25 im Wesentlichen unverändert zum Vorjahr. Es standen jederzeit ausreichend liquide Mittel zur Verfügung, was schon durch den Bestand an Bank- und Kassenguthaben zum 30.09.2025 in Höhe von rd. 11.753 TEUR dokumentiert wird. Unter voller Einrechnung des Jahresfehlbetrags 2024/25, der mit den Rücklagen verrechnet werden soll, errechnet sich eine Eigenkapitalquote von 65,73 % (30.09.2024: 80,36 %).

Anlage 4

Bilanz	Ist 2023/24 EUR	Plan 2024/25 TEUR	Ist 2024/25 TEUR	Abw. Ist/Plan 2024/25 TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	7	28		-28
Sachanlagen	1.981	1.706	1.372	-334
Finanzanlagen	3	3	3	
Anlagevermögen	1.992	1.737	1.375	-362
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.337	920	2.982	2.062
Guthaben bei Kreditinstituten	11.173	11.515	11.753	238
Umlaufvermögen	12.510	12.435	14.735	2.300
Rechnungsabgrenzungsposten	42	44	61	17
Aktiva	14.543	14.216	16.171	1.956
Kommanditkapital	1.278	1.278	1.278	
Rücklagen	9.382	8.815	10.349	1.534
Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	1.028	-793	-997	-204
Eigenkapital	11.688	9.300	10.630	1.330
Rückstellungen	316	1.580	3.737	2.157
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	549	1.697	937	-760
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	1	363	1	-362
Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen	64		106	106
sonstige Verbindlichkeiten	1.914	1.251	726	-525
Verbindlichkeiten	2.528	3.311	1.770	-1.541
Rechnungsabgrenzungsposten	11	23	34	11
Passiva	14.543	14.216	16.171	1.956

3. Personalbericht

Das Unternehmen verfügt per 30.09.2025 über kein eigenes Personal. Aufwendungen der Betriebsführung durch das Stadtwerk am See GmbH & Co. KG (SWSee) sind im sonstigen betrieblichen Aufwand unter kaufmännischer Betriebsführung enthalten. Vom 01.05.2025 bis 31.08.2025 wurde vorübergehend ein Triebfahrzeugführer bei der Gesellschaft direkt angestellt. Ab 01.09.2025 ging das Anstellungsverhältnis auf die betriebsführende Stadtwerk am See GmbH & Co. KG über und wird fortan über die Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG verrechnet.

4. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

4.1 Prognosebericht

Wir rechnen im kommenden Geschäftsjahr aufgrund der vereinbarten Tarifsteigerungen (BW-Tarif 2,8% zum 14.12.25 / bodo 5,2% zum 01.08.2025) mit mehr Erlösen aus dem Fahrscheinverkauf. In den darauffolgenden Jahren sind weitere moderate Steigerungen angenommen.

Grundsätzlich schwankt der direkte Bezugsaufwand in den kommenden Planjahren in Abhängigkeit von den durchzuführenden Großreparaturen und Wartungen der Triebwagen. Im Geschäftsjahr 24/25 wurden bereits bei 4 Triebwagen die anstehenden Hauptuntersuchungen durchgeführt. Weitere 2 HU werden im November und Dezember 2025 vorgenommen, zudem stehen Korrosionsarbeiten bei den Triebwagen an.

Hinzu kommen die Auswirkungen von April bis Juni 2026 geplanten Baumaßnahmen der DB, die Schienenersatzverkehr und Umsatzeinbußen zur Folge haben wird.

Die Betriebskostenzuschüsse des Landes Baden-Württemberg wurden für 2025/26 reduziert unter der Prämisse, dass die Schienenersatzverkehr- Kosten nur mit den vertraglich vereinbarten, 30% des ausgefallenen Zugkilometer bepreist werden. Gespräche mit dem Verkehrsministerium bezüglich einer vollständigen Kostenübernahme, laufen bereits.

Zudem wurden die wegfallenden Vertriebskosten des Verkaufs durch Fahrkartenautomaten in Abzug gebracht. Eine Steigerung der Aufwände für Trassen- und Stationsgebühren wurde durch die DB InfraGo angekündigt. Diese werden wie bisher vollständig vom Land übernommen.

Im kommenden Geschäftsjahr ist ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -791 TEUR geplant. Im Geschäftsjahr 2026/2027 wird wieder ein Überschuss in Höhe von 658 TEUR erwartet, wie auch in den Folgejahren mit Überschüssen gerechnet wird.

In der Wirtschaftsplanung wurde als Prämisse unterstellt, dass die Umstellung der Betriebsführerschaft von DB Regio AG auf die BOB, am Ende des Kalenderjahres 2025 umgesetzt ist. Die Umstellung und vertragliche Änderung verursacht temporäre, höhere Personal- und Betriebsführungskosten. Die Abhängigkeit von DB-Dienstleistern wird dadurch verringert und die Stabilität und Qualität des BOB-Netzes gesichert. Zudem wird eine Anpassung des Verkehrsvertrages mit dem Land BW verhandelt, mit dem Ziel das finanzielle Risiko zu senken.

Zwischenzeitlich wurde jedoch beschlossen die Umstellung vorerst nicht wie geplant durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Verträge zwischen DB Regio und dem Land Baden-Württemberg unverändert fortgeführt werden.

Die Planung der finanziellen Leistungsindikatoren für das Geschäftsjahr 2025/2026 sieht folgende Zahlen vor:

Jahresfehlbetrag:	791 TEUR
Umsatzerlöse:	12.401 TEUR
Kostendeckungsgrad:	94%

Anlage 4

Zum aktuellen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass der Betrieb der Gesellschaft zum 13.12.2027 (Zeitpunkt Fahrplanwechsel)/31.12.2027 beendet wird.

Die Nutzungsdauer für die Abschreibung der Triebwagen wurde entsprechend angepasst im Jahresabschluss 2024/2025 – es wird davon ausgegangen, dass diese verschrottet werden und sich keine Anschlussverwendung mehr ergibt.

Bestehende Vertragsbeziehungen können entsprechend zu diesem Termin aufgekündigt/ beendet werden. Es bestehen weitestgehend keine finanziellen Verpflichtungen über den 12.12.2027 hinaus. Die kaufmännische Betriebsführung durch SWSee wird voraussichtlich zur Abwicklung der Gesellschaft über den 13.12.2027 hinaus weitergeführt und endet vertragsgemäß zum 31.12.2028.

4.3 Risikobericht

Die Gesellschaft unterliegt Risiken, mit denen jedes unternehmerische Handeln verbunden ist. Zur Beherrschung und Kontrolle der Risiken hat die SWSee GmbH & Co. KG ein Risikomanagementsystem eingerichtet. Es finden regelmäßig Risikoinventuren statt.

Nach dem letzten Risikobericht aus dem Januar 2025 besteht bei der Gesellschaft kein bestandsgefährdendes A-Risiko.

4.3 Chancenbericht

Neben den Risiken hat die Gesellschaft ebenso Chancen.

Regionale Nachfrage und Mobilitätstrends

In den kommenden Jahren ist aufgrund des allgemeinen Trends mit einer weiterwachsenden Nachfrage nach nachhaltiger Mobilität zu rechnen.

Die acht Triebwagen der BOB sind zudem mit 100% Ökostrom unterwegs.

Kundenorientierung

Attraktive Tarife unter anderem der BW-Tarif inklusive des Marketings der bwegt und bodo-Verkehrsverbünde, ergänzt durch die Mobilitätssprechstunde im Kundenzentrum des Stadtwerk am See GmbH & Co.KG bieten ein hohes Serviceniveau für unsere Fahrgäste.

Integrierte Verkehrsanbindung

Die BOB bietet eine einzigartige direkte Verbindung der Städte Friedrichshafen, Meckenbeuren, Ravensburg, Weingarten und Aulendorf.

Am Hafenbahnhof Friedrichshafen hat sie stündlich Anschluss an den Katamaran und bietet so sogar die Möglichkeit zu einer direkten Weiterfahrt nach Konstanz und darüber hinaus intermodal zum Flughafen in Zürich.

Anlage 4

Auch wenn die Expresslinien der Busverkehre durch neue direkte Verbindungen eine attraktive Alternative zur Erreichung mancher touristischer Sehenswürdigkeit geworden sind, so kann die BOB nach wie vor mit ihrer Streckenführung punkten und ist bei Touristen wie auch Pendlern weiterhin sehr beliebt.

Friedrichshafen, den 12.12.2025

Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG



Magdalena Linnig

Geschäftsführerin Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.